

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

14^{tes} Stück vom Jahre 1854.

N^o. 73) Verordnung,

die Steuervergütung für ausgeführten inländischen Branntwein betreffend;
vom 2ten October 1854.

Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen *rc. rc. rc.*

Der Betrag, nach welchem zeither die Steuervergütung für den über das Gebiet des engern Steuervereins ausgeführten inländischen Branntwein nach der Verordnung vom 4ten December 1851 (Seite 407 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom nämlichen Jahre) mit 5½ Neupfennig auf die Dresdner Kanne zu 50 0/0 Alkoholstärke nach Tralles gewährt worden ist, steht mit dem durch Verordnung vom 28sten Juni jetzigen Jahres (Seite 144 des Gesetz- und Verordnungsblattes von demselben Jahre) anderweit berichtigten Branntweinsteuer-Erhebungssätze nicht mehr in entsprechendem Verhältnisse. Um daher ein solches herzustellen, wird hiermit bestimmt, daß für je eine Dresdner Kanne des in der Zeit vom

1sten November 1854 bis 31sten October 1855 ausgeführten inländischen Branntweins von 50 0/0 Alkohol nach Tralles eine Steuervergütung von 6 $\frac{2}{3}$ Pfennig zu gewähren ist.

Dagegen hat es hinsichtlich des zur Bleiweiß- und Bleizucker-Fabrikation verwendeten Branntweins bei dem bestehenden Steuervergütungssätze an Einem Thaler für jeden Eimer Branntwein zu 50 0/0 Alkohol nach Tralles noch ferner sein Bewenden.

Hiernach haben sich Unsere Zoll- und Steuerbeamte, sowie Alle, die es angeht, zu achten.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns eigenhändig vollzogen, auch Unser Königliches Siegel beigedruckt worden.

Gegeben zu Dresden, am 2ten October 1854.

Johann.



Johann Heinrich August Bebr.

N^o 74) Verordnung,

die Einnehmergebühre für die Erhebung der außerordentlichen Gewerbe- und Personalsteuer auf das Jahr 1854 betreffend;

vom 3ten October 1854.

Wegen der Einnehmergebühre bei der außerordentlichen Gewerbe- und Personalsteuer wird die im § 4 der Ausführungsverordnung zum Finanzgesetze vom 27sten Mai 1852 (Seite 91 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1852) vorbehaltene Bestimmung für das Jahr 1854 hiermit in Folgendem ertheilt:

§ 1. Für die auf das Jahr 1854 bezügliche Erhebung, Ablieferung und Berechnung der durch das vorgedachte Finanzgesetz vom 27sten Mai 1852, § 2 unter b, bb ausgeschriebenen außerordentlichen Gewerbe- und Personalsteuer wird von der baaren Einnahme an Einnehmergebühre bewilligt:

ein halbes Procent den Städten Dresden, Leipzig und Waldenburg, ingleichen der Steuergemeinde Lichtwalde im Steuerbezirke Augustsburg,

ein Procent den Mittelstädten, ingleichen folgenden Steuergemeinden, als:

Gückelsberg,	}	im Steuerbezirke Augustsburg,
Hohenfichte,		
Plaue mit Bernsdorf,		
Schönau im Steuerbezirke Chemnitz,	}	im Steuerbezirke Dresden,
Hainsbach, (Hainsberg)		
Dölzsch,		
Loschwitz,		
Nieder-Lößnitz,		
Wiederode im Steuerbezirke Grimma,	}	im Steuerbezirke Meissen,
Herrnhut im Steuerbezirke Löbau,		
Miltitz,		
Siebeneichen,	}	im Steuerbezirke Pirna,
Bärenclause,		
Dittersbach mit Kleinelsdorf,		

und

Bockwa,	}	im Steuerbezirke Zwickau,
Gainsdorf,		
Liebschwitz,		
Nieder-Lößnitz,		
Nieder-Pfannenstiel,		
Nieder-Planitz,		
Schedewitz,		

und

zwei Procent den sämtlichen übrigen kleinen Städten und Ortschaften des platten Landes.

§ 2. Wegen Berechnung der Einnahmegerbühr sowohl bei der Grund- als bei der Gewerbe- und Personalsteuer, ingleichen wegen der Art und Weise, wie bei beiden Abgabenbranchen die außerordentliche Steuer auf Einnahme und Ausgabe zu berechnen, ist den dießfalls für das Jahr 1850 ertheilt gewesenen besonderen Vorschriften vom 18ten October und 14ten November 1850 allenthalben nachzugehen.

Hiernach haben sich die Steuerbehörden und sonst Alle, die es angeht, gebührend zu achten. Dresden, den 3ten October 1854.

Finanz=Ministerium.
Behr.

Zenker.

N^o. 75) Decret

wegen Bestätigung des Regulativs für die Verwaltung der Gnadengroschencasse zu Freiberg;

vom 24sten August 1854.

Wir, von **GOTTES Gnaden, Johann**, König von Sachsen
rc. rc. rc.

haben auf den Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und der Finanzen das Uns vorgelegte Regulativ für die Verwaltung der Gnadengroschencasse zu Freiberg vom 23sten November 1853, zu Beseitigung der über die bisherige Eigenschaft dieser Casse als einer moralischen Person entstandenen Zweifel, mit der Wirkung bestätigt, daß dessen Inhalte in allen Punkten auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

ausgefertigt, von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Siegel bedruckt worden.

Dresden, am 24sten August 1854.

Johann.



Dr. Ferdinand Zschinsky.
Johann Heinrich August Behr.

N^o. 76) Verordnung,
 das Ausschreiben der katholischen Kirchenanlage betreffend;
 vom 5ten October 1854.

Zur Deckung des Bedarfs der römisch-katholischen Kirchen zu Dresden (mit Neustadt, Friedrichstadt, Freiberg und Meissen), zu Leipzig, Chemnitz, Zwickau und Hubertusburg ist auch in dem laufenden Jahre eine Anlage zu machen. Es ist dieselbe von den in gedachte Kirchen Eingepfarrten nach den durch die Verordnung vom 12ten October 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1841, Seite 232) §§ 7, 8, 10, 11 und 13 bestimmten Sätzen, von denen jedoch die im § 7 sub b, c und d bemerkten Sätze, wie für die Jahre 1852 und 1853 (vergl. die Verordnungen vom 20sten September 1852 und 1sten October 1853, Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1852, Seite 291 und vom Jahre 1853, Seite 197) für diesmal ebenfalls wieder auf die Hälfte, mithin auf resp. $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{24}$ des von den betreffenden Parochianen zu entrichtenden Gewerbe- und Personalsteuersatzes, hiermit herabgesetzt werden, zu zahlen und es hat daher jeder Beitragspflichtige nach § 19 der erstgedachten Verordnung den auf ihn fallenden Beitrag bis zum ersten November dieses Jahres an die § 18 geordnete Recepturbehörde unerinnert abzuführen.

Das Ausschreiben einer Schulanlage bleibt auch für das Jahr 1854 ausgesetzt.

Dresden, am 5ten October 1854.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.
 von Falkenstein.

Schreyer.